



Stand: 23. Oktober 2020

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Neu Wie geht es mit dem Spielbetrieb weiter?

Mit der am 09.10.2020 in Kraft getretenen Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Sportausübung in einer Gruppe mit bis zu 60 (bisher 50) Personen zulässig. Dies lässt auch den geregelten Pflichtspielbetrieb wieder zu, sodass dieser ab dem **01. September 2020** wieder starten konnte.

Hierbei ist aber zu beachten, dass es stets wieder zu Einschränkungen aufgrund von behördlichen Verfügungen kommen kann („2. Welle“).

Die Sportministerkonferenz hat die Wiederaufnahme der Freiluft-Sportarten beschlossen. Was bedeutet das für den Fußball?

Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen ist mit unbegrenzter Personenzahl wieder erlaubt. Inzwischen dürfen auch Sporthallen wieder genutzt werden.

In Gruppen bis maximal 60 Personen darf nun wieder mit Kontakt trainiert werden, die Abstandsregeln sind somit für diese Gruppe aufgehoben. Die hierfür notwendige Dokumentation der Kontaktdaten stellt dabei trotz der größeren Gruppen sicher, dass mögliche Infektionsketten dennoch nachvollzogen werden können.

Was gilt für Umkleiden und Duschen?

Für Personen, die bereits zuvor als Gruppe von bis zu 60 Personen gemeinsam Sport betrieben haben bzw. diesen betreiben wollen, gilt die Abstandsregelung in diesen Räumlichkeiten nicht, sodass diese auch in voller Mannschaftszahl vor und nach dem Training/Spiel von diesen Gruppen benutzt werden können.



Stand: 23. Oktober 2020

Neu Sind Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine erlaubt?

Ja! Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 60 Personen am Spiel teilnehmen. Hierzu zählen:

- 59 beteiligte Spieler (inklusive Ersatzspieler) aus den beteiligten Mannschaften
- 1 Schiedsrichter

Des Weiteren sind folgende weitere Personen unter Wahrung der Abstandsregeln im Innenraum erlaubt, die nicht unter die 60-Personen-Grenze fallen:

- Schiedsrichterassistenten
- Mannschaftenverantwortliche (Trainer, Betreuer etc.)

Alle Daten der gegeneinander spielenden Personen müssen festgehalten werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann

Neu Welche Dokumentation ist notwendig?

Wenn die Sportausübung in einer Gruppe von bis zu 60 Personen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erfassung dieser Daten kann über eine Liste erfolgen. Für den Fall, dass ein Gast seine Daten nicht auf die Gesamtliste schreiben möchte, muss eine Alternative zur Erfassung angeboten werden. Die Kontaktdatenerfassung der Zuschauenden ist erst bei mehr als 50 Personen vorgeschrieben. Der Trainer/ die Trainerin oder eine andere feste Ansprechperson sollte die Verantwortung für die Dokumentation übernehmen.

Wie lange muss die Dokumentation aufbewahrt werden?

Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.



Stand: 23. Oktober 2020

Neu Sind Zuschauer erlaubt?

Ja, grundsätzlich sind Zuschauer erlaubt.

Allerdings ist unabhängig von der Zahl der Zuschauenden ein Hygienekonzept zu erstellen. Bis zu 50 stehende Zuschauer dürfen unter konsequenter Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei den Spielen zusehen. Das Anbieten und der Konsum von alkoholischen Getränken sind bis zu einer Zuschauerzahl von 500 Personen zulässig.

Liegt die Zahl der Zuschauer bei mehr als 50, so ist das Zuschauen für alle Zuschauer ausschließlich **sitzend** zulässig. Zuschauende haben außerhalb ihres Sitzplatzes grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (bei mehr als 50 Zuschauenden).

In die Personengruppe der Zuschauer zählen alle auf dem Vereins-/Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe der aktiv Sportausübenden (also der 60er Gruppe aktiver Sportler) fallen. Damit sind die Trainer, Betreuer, Ordner, Presse, TV, Catering, Turnierleitung, Kassierer, etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nach der Verordnung des Landes Niedersachsen nicht möglich, da eben nur diese beiden Personengruppen ordnungsrechtlich definiert sind. Bei mehr als 500 Zuschauenden bedarf es der vorherigen Zulassung des zuständigen Gesundheitsamtes und alkoholische Getränke dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.

Insgesamt können bis zu 1.000 Zuschauer eingelassen bzw. bis zu 20 Prozent aller Zuschauerplätze belegt werden. Zur Veranschaulichung: Bei Sportstätten mit einer Gesamtkapazität von bis zu 5.000 Plätzen können bis zu 1.000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. Bei Sportstätten mit einem Fassungsvermögen von über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern greift dann die 20-Prozent-Regelung, z.B.: 4.000 Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen in einem Stadion mit einer Kapazität von 20.000 auf den Rängen sein.

Abhängig des Inzidenz-Wertes gelten folgende Regelungen durch die Niedersächsische Corona-Verordnung:

Stand: 23. Oktober 2020

Sieben-Tage-Inzidenz-Wert in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt	< 35	≥ 35	≥ 50	
Mund-Nasen-Abdeckung	Ist bei mehr als 50 Zuschauenden außerhalb des Sitzplatzes zu tragen (§ 7 Abs. 1 S. 3)	<p>Ist bei mehr als 50 Zuschauenden außerhalb des Sitzplatzes zu tragen (§ 7 Abs. 1 S. 3)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><i>Sollte gemäß Empfehlung des NFV auch auf dem Sitzplatz getragen werden (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1)</i></p>	<p>Ist bei mehr als 50 Zuschauenden außerhalb des Sitzplatzes zu tragen (§ 7 Abs. 1 S. 3)</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><i>Sollte gemäß Empfehlung des NFV auch auf dem Sitzplatz getragen werden (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2)</i></p>	Bei einer Inzidenz von ≥ 35 und ≥ 50 informiert Euch bei eurem Landkreis bzw. eurer kreisfreien Stadt über die örtlich geltenden Maßnahmen. (vgl. § 3 Abs. 2 S. 3)
Anzahl der Zuschauenden	<p>Bis 50 Personen stehend oder sitzend (§ 8 Abs. 2);</p> <p>Bis 500 Personen sitzend (§ 7 Abs. 1);</p> <p>Mehr als 500 Personen mit vorheriger Zulassung (§ 7 Abs. 2)</p>	Anzahl der Zuschauenden soll durch die zuständige Behörde (Landkreis, Gesundheitsamt) beschränkt werden (§ 7 Abs. 1 S. 4)	Anzahl der Zuschauenden ist auf 100 Personen beschränkt (§ 7 Abs. 1 S. 5)	Ausnahme sind dann zulässig, wenn Hygienekonzept nach § 4 mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt wurde (§ 7 Abs. 1 S. 4, 5); Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die Zahl der Neuinfizierten erreicht ist (§ 7 Abs. 1 S. 4, 5 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2)



Stand: 23. Oktober 2020

Wir haben einen Verdachtsfall in der Mannschaft oder angeordnete Quarantäne.

Was gilt?

Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Spieler in Quarantäne geschickt werden, wer sich testen lassen muss und wie lange die Quarantäne ggf. dauert, obliegt ausschließlich den Gesundheitsämtern und nicht dem Fußballverband. Bei Fragen zum weiteren Vorgehen wenden Sie sich bitte ausschließlich an diese zuständigen Stellen.

Neu Können Turniere ausgetragen werden?

Grundsätzlich können bis zu 60 Personen aktiv Sport ausüben, sodass auch Turniere möglich sind. Jedoch darf die Maximalzahl von 60 Personen pro Gruppe nicht überschritten werden.

Dies bedeutet, dass beim 11er-Spielbetrieb bis zu 4 Mannschaften an einem Tag gegeneinander antreten können, wenn von allen vier Mannschaften zusammen nicht mehr als 60 Spieler (inklusive Schiedsrichter) eingesetzt werden (z.B. alle 4 Mannschaften setzen maximal 14 Spieler ein = 56 Spieler).

Unterhalb des 11er-Spielbetriebs könnten ebenfalls bis zum Erreichen der Maximalzahl von 60 Personen pro Gruppe mehrere Teams gegeneinander antreten.

Sind Fahrgemeinschaften zulässig?

Eine Gruppe von nicht mehr als 10 Personen darf sich ohne Abstand treffen, sodass Fahrgemeinschaften wieder erlaubt sind. Hierbei empfehlen wir aber, auf feste Gruppen zurück zu greifen. Zudem sollten alle Bei- und Mitfahrer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Was gilt für Mitgliedsbeiträge im Verein?

Zwar ist das Nutzen der Vereinsanlagen derzeit untersagt, das heißt jedoch nicht, dass auch die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entfällt. Denn die Mitgliedschaft im Verein und die festgelegten Beiträge stehen nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis,



Stand: 23. Oktober 2020

wie es z.B. bei Verträgen der Fall ist. Insbesondere schuldet der Verein keine „Leistung“. Mit dem Beitrag „bezahlt“ man auch nicht seine Mitgliedschaft; vielmehr dient der Beitrag der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke. Insofern scheidet ein Anspruch auf Rückzahlung oder Zurückbehaltung von Beiträgen aus. Spieler können aber trotzdem jederzeit aus dem Verein austreten (gemäß der in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen).

Gerade jetzt ist es aber wichtig, dass die Mitglieder ihre Vereine, die unter der Corona-Pandemie leiden, unterstützen und ihnen treu und solidarisch gegenüber bleiben.

Wir appellieren daher an alle Spieler besonders in der aktuellen Phase Mitglied zu bleiben und weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, zumal dieser in der Regel insbesondere dazu dient, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken.

Laut Hygienekonzept des NFV soll ein Hygienebeauftragter ernannt werden. Ist dies für alle Vereine verpflichtend?

Eine Verpflichtung zur Ernennung eines Hygienebeauftragten gibt es nicht, dies ist lediglich eine Empfehlung des NFV an die Vereine. Die Ernennung einer solchen Person hilft dem Verein am Ende bei der Nachweisführung, dass er das Nötigste getan hat, um das Wesentliche für einen Sportbetrieb unter Corona-Bedingungen stattfinden zu lassen, ihn also kein Organisationsverschulden trifft.

Haftet der Verein, wenn sich ein Spieler beim Training mit Corona ansteckt?

Die Haftung wegen einer Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Verantwortlichen voraus. Insofern hat der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer*innen beim Training zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Vorkehrungen wie Registrierung der Teilnehmer*innen, Hinweise auf



Stand: 23. Oktober 2020

Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen, regelmäßige Reinigungsintervalle dürften dabei zu den Standardmaßnahmen gehören.

Ein absoluter Schutz wird jedoch nicht herstellbar sein. Zudem müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinssportbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins) verschuldet wurde. Ersteres dürfte praktisch kaum möglich sein. Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist oder keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Laut dem Land Niedersachsen dürfen von nun an wieder Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Hierbei ist aber sicherzustellen, dass die Teilnehmenden, die nicht einem Hausstand oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören, sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen und während des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Der Bundestag hat zudem im Eilverfahren diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, um Vereinen ihre Arbeit zu erleichtern. So ist nun geregelt, dass der alte Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

Auch wurden Erleichterungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung beschlossen. Es ist nun - auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung - die Durchführung von Online-Versammlungen zulässig, inklusive elektronischer Abstimmung. Hierzu dürfte es erforderlich sein, dass der Verein die für die Durchführung der Versammlung nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und gewährleistet wird, dass die online auszuübenden Mitgliederrechte nur von den Mitgliedern ausgeübt werden können.



Stand: 23. Oktober 2020

Daneben ist es aber möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abzustimmen.

Des Weiteren sind fortan auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren zulässig. Hierzu müssen alle (stimmberechtigten) Mitglieder beteiligt werden; es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder (hier dürften wohl nur die stimmberechtigten Mitglieder gemeint sein) ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Diese Regelungen gelten nur für die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Versammlungen von Vereinen.

Ab wann ist die Sportschule inklusive Lehrbetriebes wieder geöffnet?

Ab dem 15.06.2020 geht es langsam wieder los und der Lehrgangsbetrieb wird mit gewissen Auflagen und Einschränkungen wieder starten. Diejenigen, die im Jahr 2020 einen Platz für einen B-Lizenz-Lehrgang hatten, werden einen Erstzugriff auf den Ersatzlehrgang haben, der zu einen späteren Zeitpunkt angesetzt wird. Der Platz geht somit nicht verloren. Für die Sicherheit aller Kollegen/innen und Lehrgangsteilnehmer/innen, wird gebeten auf allen öffentlichen Wegen der Akademie Masken zu tragen. Es wird eine Maskenpflicht für alle herrschen. Bei weiteren Fragen nehmt bitte direkt [Kontakt mit der Sportschule](#) auf.

Ich habe das DFB-Mobil gebucht – Wird der Besuch nachgeholt oder muss ich einen neuen Termin beantragen, sobald die Krise vorbei ist?

Die zuständigen Mitarbeiter des DFB-Mobil werden aktiv Kontakt zu den Ansprechpartnern der bereits gebuchten Termine aufnehmen und die Abstimmungen für einen Ausweichtermin koordinieren.



Stand: 23. Oktober 2020

Nachdem die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in den niedersächsischen Vereinen nunmehr gegeben ist, gilt es dennoch verschiedene behördliche Anordnungen zu beachten. Hier möchte der NFV weitere Abhilfe leisten und die Trainerinnen und Trainer mit dem digitalen DFB-Mobil-Angebot „[Re-Start Vereinsfußball – Training in Corona-Zeiten](#)“ auf das Training während der Corona-Pandemie vorbereiten.

Nachdem Anzeigen in der Stadionzeitung oder auf unserer Homepage nicht frequentiert wahrgenommen werden oder wegfallen und der Spielbetrieb ruht – können die Sponsoren Ansprüche gegen uns geltend machen?

Fehlt die Sichtbarkeit der Werbung, so wird der Sponsor von seiner Geldleistung grundsätzlich befreit. Dieses ist jedoch vom Einzelfall abhängig. Hierbei ist entscheidend, welche vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden. Online-Werbung z.B. könnte in Form von Teilleistung vergütet werden. Eine Anzeige in der Stadionzeitung (die aktuell nicht gedruckt wird) ist aber nicht in Rechnung zu stellen. Bei Bandenwerbung oder vielleicht auch Trikot-Sponsoring ist die werbliche Leistung im Stadion oder auf dem Trikot vorhanden, es fehlt jedoch die mediale Sichtbarkeit. Da könnte man von einer Störung der Geschäftsgrundlage sprechen. Rechtlich betrachtet könnte man eine Anpassung des Vertrages vornehmen. Ein proaktiver Zugang auf den Sponsor ist hierbei ggf. ratsam, sodass Vereinbarungen für die jetzt schwierige Phase treffen. Denn auch die Sponsoren geraten aktuell in eine Schieflage. Es wäre somit wünschenswert, wenn Lösungen gefunden werden könnten, die für beide Seiten tragbar sind.

II. Vertragsspieler

Müssen Gehälter für Vertragsspieler weiterbezahlt werden?

Grundsätzlich ist der Grundlohn während der Saisonunterbrechung wegen § 615 S. 3 BGB fortzuzahlen. Da es sich bei den meisten Vertragsspielern um Minijobber handelt, kann auch nicht auf Kurzarbeit umgestellt werden.



Stand: 23. Oktober 2020

Im Einvernehmen mit den Spielern können die Verträge aber als „ruhend“ gestellt werden oder sich auch auf ein geringeres Entgelt geeinigt werden.

Ist der Vertrag auf „ruhend“ gestellt, besteht das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiter, der Verein kann aber zum Beispiel mit dem Spieler vereinbaren, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation und der schlechten Finanzlage des Vereins, die Zahlungen an den Spieler eingestellt werden.

Als Verein und Arbeitgeber müssen Sie dieses „Ruhe des Vertrages“ der Minijob-Zentrale melden, dies ist eine sogenannte Unterbrechungsanzeige. Arbeitsrechtlich besteht beim Ruhen das Arbeitsverhältnis weiter – sozialversicherungsrechtlich müssen sie bei Nullzahlung an den Spieler auch null Sozialversicherung leisten. Ebenso muss dann bei einem eventuellen Wiedereinsetzen Ihrer Zahlungen an den Spieler dies der Minijob-Zentrale gemeldet werden.

In der aktuellen Situation akzeptiert der NFV dieses Ruhen der Vertragsspielerverträge ohne Sanktion für den Verein oder Entziehen der Spielerlaubnis.

Bitte zeigen Sie uns gegenüber das Ruhen der Vertragsspielerverträge – unter Beilage einer Kopie der Vereinbarung mit dem Spieler – an, per Post oder per Mail an tomasz.zelazinski@nfv.de

Wie verhält es sich mit Ansprüchen auf Fahrtkosten- und anderen Aufwendungen?

Während des Annahmeverzugs ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung von Aufwendungsersatzleistungen grundsätzlich nicht verpflichtet, soweit die Leistungen davon abhängig sind, dass der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitet oder dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstehen. Entsprechend besteht kein Anspruch der Spieler auf Fahrtkosten für Fahrten zum Training und Spiel. Anders kann es sich für Reinigungszuschüsse verhalten, wenn durch häusliches Training Schmutzwäsche entsteht. Zu beachten ist ferner: Enthält der (pauschalierte) Aufwendungsersatz einen versteckten Vergütungsbestandteil, so ist dieser fortzuzahlen.

Reicht die Absage des Spielbetriebes allgemein dafür aus, dass der Arbeitsausfall angenommen wird?



Stand: 23. Oktober 2020

Nein. Richtig ist, dass die Absage der Spiele zu einem Ausfall der insoweit zu erbringenden Leistung führt. Aber: Die Leistungen eines Sportlers bestehen sowohl im Training als auch in der Teilnahme am Spielbetrieb/Wettkampfbetrieb. Wenn ein Wettkampfbetrieb nicht stattfinden kann, ist der Sportler nach wie vor noch zur Trainingsleistung verpflichtet. Durch Ausfall des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes liegt also allenfalls ein teilweiser Arbeitsausfall vor, der allerdings regelmäßig durch entsprechende Trainingseinheiten kompensiert werden wird. Allerdings kann sich aus der Absage des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes durchaus ein Grund für Kurzarbeit ergeben, wenn der Arbeitgeber durch diese Absage wirtschaftlich so betroffen ist, dass eine weitere Beschäftigung der Sportler nur mit Trainingsbetrieb nicht mehr sinnvoll ist.

Kann ich während der Kurzarbeit anordnen, dass meine Sportler zu Hause weiter trainieren?

Grundsätzlich gehört die Teilnahme am Training zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Sportlerinnen und Sportler. Wer also trainiert, erleidet keinen Arbeitsausfall. Allerdings bedeutet Kurzarbeit nicht zwingend „Kurzarbeit Null“. Wer also bspw. den Wettkampfbetrieb aussetzt und gleichzeitig anordnet, dass weiterhin Training stattzufinden hat, reduziert das Arbeitsvolumen dabei um einen bestimmten Prozentsatz.

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsen finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_hufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-hufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html